Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 16 (1840)

Heft: 5

Artikel: Die bisherige Thätigkeit der Revisionscommission

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542194

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

cher, unsers Wissens die dritte Gemeinde des Landes, die den Gemeindeschreiber fur seine vielen Arbeiten nicht bloß an den Ertrag der Sporteln verweist, sondern diesen durch einen freilich sehr mäßigen Gehalt verbessert.

Ebenso genehmigte die Kirchhöre den Borschlag, statt des ganz unbrauchbaren holzernen Basserbehalters am Berg einen neuen steinernen zu erbauen, dessen Rosten auf wenigstens 2000 fl. berechnet werden.

564137

Die bisherige Thatigkeit der Revisionscommission.

Den 1. Brachmonat versammelte fich die neubestellte Revisionscommission bas erfte Mal und zwar in Teuffen. Das Ergebnig ber letten Landegemeinde mar febr geeignet, fie ju Ruckblicken auf die bisberige Geschichte unserer Revision zu veranlaffen; es deutet diefes Ergebnig namlich gewiß deutlich genug auf einen bevorstehenden einstweiligen Feiers abend, und am Feierabend blickt man unwillfurlich auf die vollbrachten Urbeiten guruck, befto lieber aber, wenn man fich freuen barf, Bedeutendes angestrebt und wirklich Arbeiten gu Stande gebracht zu haben, beren Unspruche auf ehrenvolle Anerkennung Niemand in Abrede fein fann, wenn auch nicht überall das Befte im Rampfe der Meinungen den Sieg bavon trug. Es mar aber ein folder Ruchblick gang befonbers als das beste Mittel zu betrachten, die Commission über ihre gegenwartige Stellung aufzuflaren und berfelben über die Bahn, die fie nunmehr einzuschlagen habe, die ficherfte Wegweifung zu geben.

Diese lette Absicht war es ohne Zweifel, die den Prasi= denten der Commission, H. Landammann Nagel, bewog, die Sigung mit einem Ruckblicke auf die bisherige Geschichte der Revision zu eröffnen, und wir freuen uns, den intera effanten Bortrag des immer fraftigen Sprechers unfern Lefern mittheilen zu konnen.

Meine Serren Revisionsräthe!

Bevor wir zu den Berathungen über Dasjenige, was wir vornehmen sollen, übergehen, erlaube ich mir, einen Rückblick auf die bisherigen Revisionsarbeiten und ihren Erfolg zu werfen. Ich werde dabei in keine Erörterungen über die seit der Entstehung des alten Landbuches stattgebabten frühern Revisionsversuche eintreten, sondern einzig die dieskallsgen Ergebnisse der neuesten Beit berühren, um vielleicht daraus entnehmen zu können, was uns dermalen zu thun obliegen wird.

Mit dem gabre 1830 begann für mehre eidgenöffische Stande eine Beriode bedeutender Reformen im Gebiete der Bolitif. Much in unferm Lande regte fich der Wunsch nach zeitgemäßer Berbefferung unferer Berfaffung und Befete. Er fand Eingang und Unterflühung bei ber Landesobrigfeit. In einer vom großen Rath erlaffenen Proclamation vom 20. Janner 1831 murde die Mothwendigkeit einer den gegenwärtigen , veranderten Bedurf. niffen des Landes angemeffenen Berfaffungs. und Gefebesrevifion umffändlich auseinander gefett. Bielfach angeregt durch Wort und Schrift befchloß dann die Landsgemeinde vom 24. Upril 1831 die Vornahme diefer Revision und übertrug fie einer Commission von 5 von der Landsgemeinde und 40 von den Rirchboren gewählten Mitgliedern. Nachdem die Commission in öffentlichen Sigungen eine Berfaffung entworfen hatte, in welcher die Trennung der Gewalten die wichtigfte Abanderung des bisher Bestandenen war, beschloß der große Rath die Ab. haltung einer außerordentlichen Landsgemeinde auf den 18. Berbstmonat 1831. Un berfelben fonnte nach mehrmaliger Ab. fimmung über Unnahme, oder Bermerfung des Entwurfes der Entscheid nicht gegeben werden. Er blieb eingestellt bis gur Landsgemeinde vom 29. April 1832, welche bei artifelmeifer Abstimmung den Art. 5, vom Obergericht, und Art. 15, über Rirche und Schule, verwarf, die andern alle aber mit mehr, oder minder großer Mehrheit genehmigte. Die wieder bestellte Reviffonscommiffion bearbeitete dann die notbigen Borfchlage jur Erganzung der Verfaffung und die Gesetesabschnitte über das Steuerwesen, Erbrecht, Bedelmefen, Wechselrecht, den Schuldentrieb und die Auffalls. und Gantordnung. Gie forderte die Sache der Revisson nach Kräften, mußte aber nur zu

bald erfahren, daß ein großer Theil des Bolfes ihren Schritten entweder nicht folgen fonnte, oder nicht wollte.

Unmittelbar nach dem Schluffe diefer ihrer Arbeiten veranlagten eidgenöffische Bundesangelegenheiten die Abhaltung einer Landegemeinde. Gine auf den 11. Mary 1833 ausgeschriebene Tagfatung follte den Entwurf einer neuen Bundesverfaffung berathen. Der große Rath glaubte, dem Bolfe die Frage vorlegen ju follen: ob der Abgeordnete unfere Standes an den Berathungen über die Revifion der Bundesurfunde Theil gu nehmen habe, oder nicht. Er fundigte daber eine außerordent. liche Landsgemeinde auf den 3. Marg an und bezeichnete neben Diefer Frage die jur Erganjung der Berfaffung entworfenen Artifel und die obenbenannten Gefetesentwurfe als die Gegen. ftande, die derfelben jum Entscheid vorzulegen feien. Man fennt den traurigen Berlauf diefer Landsgemeinde, an welcher die Theilnahme ander Revision der Bundefacte verworfen, die Verbefferung unferer Berfaffung und Gefete gehemmt und die Rudtehr gu dem alten Landbuche befchloffen murde, deffen zweiter Artifel fo eben schmählich verlett morden mar. Wol murde bald darauf in einem von 6273 Landleuten unterzeichneten Memorial gegen den Beschluß der Landsgemeinde, weil er gesetwidrig gefaßt worden fei, protestirt; der Unwille achtbarer Landleute über folde Berletung der gefetlichen Ordnung fprach fich laut bei jedem Anlaffe aus, und nachdruckfamft rügte der große Rath in feinen Proclamationen vom 28. März und 15. April den rubefforerischen Act. Die Sache der Revision aber mußte für einmal aufgegeben und von Seite der Dbrigfeit junachft dafür geforgt werden, daß das Baterland vor den unfeligen Folgen innerer Entzweiung bewahrt bleibe. Der große Rath wies daber alle Zumuthungen der einen, oder andern Partei gurud, Die geeignet gemefen maren, ben 3miefpalt der Meinungen gu erneuern, oder ju vergrößern, und brachte auf die nachfte Landsgemeinde vom 28. April gleichen Sahres nur die gewöhnlichen Geschäfte an die Tagesordnung. Sie gieng ohne Störung vorüber. Das Bolf gewann Zeit, den Ungrund falfcher Ausstreuun. gen einzusehen und ju befonnener Heberlegung gurudjufebren. Inzwischen ruhte das Revisionsgeschäft und nichts blieb aus diefer Periode politifcher Reform gurud, als das von der Lands. gemeinde vom 29. April 1832 angenommene Miederlaffungs: recht für die Schweizer beider Confessionen und die Erfahrung, welche Deutung ein Theil des Volfes der Lehre: "die Lands. "gemeinde handelt unumschränft", auch jest noch zu geben fa-

Mit dem Jahre 1834 murde der Wunsch nach Wiederanbah. nung der Revision des Landbuches wieder reger. In den meiften Gemeinden des Landes fanden deghalb Berfammlungen ftatt. Gine Deputation derfelben reichte dem großen Rathe in feiner Sipung vom 11. hornung das Begehren ein, daß die Revisionsangelegenheit an die nächste Landsgemeinde gebracht und da wieder angehoben werde, wo man in Sundweil habe aufhören muffen, oder daß, wenn diefes Begehren feinen Gin= gang finden follte, der Verfassungsentwurf von 1832 nochmals in artifelmeife Abstimmung gebracht werde. Der große Rath beschloß einstimmig, der nächsten Landsgemeinde die Revisionsfrage wieder vorzulegen; er jog aber vor, fie, mit Befeitigung aller auf die Landsgemeinde vom 3. Marg bezüglichen Folgerungen, von Grund aus wieder aufzunehmen und fie fo ju ftellen, wie fie früher Gingang gefunden batte. Der Erfolg rechtfertigte diefes Berfahren auf erfreuliche Beife. Die Landege. meinde vom 27. April 1834 beschloß in Friede und Rube mit fehr großer Mehrheit die Wiederaufnahme der Verfaffungs - und Gefeteerevifion und übertrug diefelbe einer Commiffion von 5 von der Landsgemeinde und 20 von den Kirchhören gemählten Mitgliedern. Bon da an batte die Sache der Revision ihren ungefforten Fortgang.

Die Landsgemeinden vom 31. August 1834, 26. April und 30. Muguft 1835, 24. April und 25. Berbitmonat 1836 und 30. April 1837 genehmigten die Berfaffung, die Gefete über ben Gid. schwur, die Befoldungen, das Erbrecht, die Auffalls. und Gantordnung, das Zedelwesen, das Wechselrecht, ben Schuldentrieb, die Sitten . und Policeigefete, die Chesakungen, das Vormundschaftswesen, die Gefebe über Liegenschaften und die Währschaft im Biehverfehr, wie fie (nebft dem Diederlaffungsgeset von 1832) in der erften Abtheilung des neuen Landbuches enthalten find. Dur das Obergericht wollte feinen Gingang finden und der erfte Urtifel des Steuergesetes, von welchem die Landegemeinde vom 20. August 1835 die Art. 2, 3, 4 und 5 angenommen hatte. Diejenige vom 24. April 1836 genehmigte einen Bufat jum Art. 3, verfagte aber dem abgeanderten Urt. 1, der den Bermogens. theil bezeichnet, von welchem die Steuern gu erheben feien, nochmals ihre Buftimmung, was auch den fpatern Borfchlagen an den Landsgemeinden vom 25. Berbftmonat 1836 und 30. April

1837 geschah. Die Commission verzichtete nun auf weitere Berfuche, diesem Artikel Beifall zu verschaffen. Mit Ausnahme diefer einen Bestimmung im Steuergeset, und der Borschläge über Aufstellung eines Obergerichtes hatten demnach die Arbeiten der Revisionscommission befriedigende Aufnahme gefunden.

Ihre nachfte Arbeit mar die Entwerfung einer Criminalprocefordnung. Auch hier hielt fie fich, fo viel möglich, an die bis dahin bestandenen Rechtsübungen. Sie wich jedoch von denfelben in einem fehr wefentlichen Puncte ab, indem fie an die Stelle des bisherigen, zwar feit vielen gahren fchon durch die Gerichte gemäßigten inquifitorischen Berfahrens das accusatorische sette. Die Vorzüge, die das vorgeschlagene Gefet überhaupt vor den bis dahin beobachteten, großentheils von der Endividualität der leitenden Berfonen abhängigen Rechts. gewohnheiten hatte, vermochten jedoch nicht, demfelben Gingang ju verschaffen. Es wurde von der Landsgemeinde den 29. April 1838 verworfen, und gleiches Schickfal theilte mit ihm der nochmalige Vorschlag jur Aufstellung eines Obergerich= tes, der diesmal vom großen Rathe aus in Folge einstimmigen Beschluffes an die Landsgemeinde gebracht und wiederholt mit den erheblichften Grunden unterflütt worden war.

An der Landsgemeinde vom 28. April 1839 kam die Reihe der Verwerfung an das Sportelngeseh, dessen Bearbeitung von der Revisionscommission wohl auch deswegen gewählt worden war, weil sie bei der einmal vorhandenen Aussicht auf Verwerfung ihrer Anträge nicht Zeit und Mühe auf wichtigere Arbeiten verwenden wollte. Gleichwohl hätte dieses Geseh wenigsens einen gleichmäßigern Bezug der Gebühren in den Gemeinden zur Folge gehabt und die Besoldung der Verhörrichter, der Kanzlisten, des Landweibels und Läufers in ein billigeres Verhältnis zu ihren Arbeiten gebracht.

Nachdem die lestgenannte Landsgemeinde dem zweifachen Landrathe die Befugniß, eine Schulordnung zu erlassen, wieder entzogen und sich selbst vindicirt hatte, — ein Act, dessen bedauerliche Folgen für das Schulwesen und dadurch für den intellectuellen Bustand des Volkes zum Theil jest schon vor Augen liegen und immer mehr hervortreten werden, — erhielt die Nevisionscommission den Austrag, den Entwurf eines Schulgesehes der Landsgemeinde von 1840 zum Entscheid vorzulegen. Gleichzeitig wurde sie beauftragt, die Errichtung einer obligatorischen Landesasse euranzanstalt zu berathen und ihre Vorschläge darüber der näch-

sten Landsgemeinde einzugeben. Meben diesen Gesetzesentwürfen über das Schulwesen und die Brandversicherungsansstalt nahm die Revisionscommission auch noch die Bearbeitung einer Civilprocesordnung vor, mußte sie aber nach den ersten Berathungen darüber wieder aufgeben, weil sie einsah, das ihr nicht mehr Zeit genug zu gehöriger Ausarbeitung des Entwurfes dis zur nächsten Landsgemeinde bleibe. Dagegen beschloß sie, derselben nochmals die Ausstellung eines Obergerichtes mit dem Zusatze vorzuschlagen, daß, wenn es angenommen werde, jedenfalls nach Ablauf von vier Jahren über seine weitere Beibehaltung abgestimmt werden müsse. Zudem empfahl die Revisionscommission auch die Ausstellung eines Bermittleramtes.

Alle diefe Borfchlage murden von der Landsgemeinde vom 26. Upril diefes Jahres verworfen; auch das Schulgefet, entgegen dem oft gehörten Gerede, daß dem Bolfe nicht darum ju thun fei, fich der obrigkeitlichen Schuiordnung zu entziehen, daß es, wenn ihm auch die eine, oder andere in derfelben enthaltene Bestimmung miffalle, dennoch die Rothwendigkeit diesfallfiger gefehlicher Borfdriften erfenne und die Landegemeinde, wenn fie fich nur ihr Recht vindicirt habe, fcon ein Schulgefet annehmen werde. Gei es nun, daß der Inhalt des Entwurfes felbit, oder die bei einem Theile des Bolfes beffehende Abnetgung gegen ein Schulgefet überhaupt feine Bermerfung berbeigeführt habe, fo ift jedenfalls dem aufblühenden Schulmefen dadurch, daß die mefentlichften Bedingungen jum Fortichritt auf dem Gebiete der Jugendbildung in die Sande der Lands. gemeinde gelegt murden, ein empfindlicher Schlag verfest morden. Soffen wir, daß Diejenigen, denen Bolfsbildung Bolfsbeglüdung ift, für die Erhaltung und die möglichfte Entwidelung des Erworbenen forgen werden.

Aus dem Borgelegten, meine Herren! ersehen wir, daß auch in neuester Zeit die Revisionsperioden von furzer Dauer gemessen sind; daß derjenigen von 1831 bis 1833 ein plößlicher Ruckschritt folgte; daß von 1834 bis 1837 die Sache der Nevision einen erfreulichen Fortgang hatte, daß aber eine, zwar rubige, jedoch wirksame Reaktion gegen dieselbe schon wieder mit dem Jahre 1838 eintrat, die sich seitdem in ununterbrochener Besarrlichkeit durch Verwerfung aller und jeder an die Landsgemeinde gebrachten Geseßesvorschläge fundgegeben hat.

Suchen wir nun, meine herren! Die Urfache diefer Erfcheinung in der Anhanglichkeit des Bolfes an das Alte, in feinem

Migtrauen gegen das Reue, in feiner Abneigung gegen in Schrift verfaßte Gefete, bei benen ihm nur die Befchranfung individueller Freiheit ohne ihren Ginfluß auf das gefellschaftliche Wohl flar wird, in dem Culturzuffand, in welchem fich gegenwärtig noch ein großer Theil des Bolfes befindet, in der Apathie, die gemeiniglich politischen Bewegungen folgt, in dem wieder erwachten Berlangen nach Rube, nach fillem Fortleben in den gewohnten Formen, in dem dunfeln Gefühl von Unbebaglichkeit, das bier und anderemo im Bolfe lebt und größtentheils eine Folge ber bermaligen Berkehreverhaltniffe ift, von Dielen aber den entstandenen Neuerungen Schuld gegeben wird, in der unbefriedigten Ermartung, die fich Unfundige von einer Berfaffungs: und Gefebesrevifion gemacht haben, oder mo immer wir die Urfache finden wollen: gewiß ift, daß die Mehrheit des Volfes wiederholt eine febr entschiedene Abneigung gegen weitere Reformen an den Tag gelegt bat. Es mag daber an der Beit fein, uns felbft ju fragen: ob es wohlgethan fei, diefem Widerffande, der dreifährige Arbeiten vergeblich gemacht hat, fets neue Berfuche entgegengufegen und denfelben vielleicht dadurch fo gu feigern, daß er auf verfaffungswidrigem Wege fogar ju Rudschritten führt, oder ob es nicht der guten Sache forderlicher fein mochte, einftweilen weitere Berfuche gu unterlaffen und dem Bolfe Beit ju besonnener Heberlegung ju gonnen.

Un Stoff gu weitern Arbeiten, meine Berren! murde es uns freilich nicht gebrechen. Wenn wir auch nicht geneigt maren, einen der verworfenen Gefebesabschnitte nochmals zu bearbeiten, um ihn einem gleichen Loofe auszuseben, und es uns ebenfo wenig gefallen wollte, die von der lettjährigen Revisionscommission vorberathene, noch nicht an die Landsgemeinde gelangte Civilprocefordnung, die wol feine befre Aufnahme fande, in Behandlung zu nehmen, fo bliebe une immer noch, wenn wir auch dem Grundfat möglichfter Ginfachheit in der Ginrichtung unfers democratischen Saushaltes treu bleiben wollen, Manches und Wichtiges zu thun übrig. Ich erinnre, außer dem lettgenannten Gegenffande und den von der Landsgemeinde verworfenen Borfchlägen nur an die Gefete über das Strafen -, Militarund Sanitatsmefen und an das Criminalftrafgefet. Rann aber wol nach den Erfahrungen der letten Jahre von der Bearbeitung folder Gefegesabschnitte ein guter Erfolg erwartet merden? Und wenn dies nicht ift, wie mag bann der Reviffonscommiffion jugemuthet werden, fich an michtigen gefetgeberifchen Arbeiten ju versuchen?

Diefen Fragen, meine Berren! fonnte jedoch vorbinein die Meinung entgegengestellt werden, daß die Revisionscommission nicht die Befugnig habe, fich felbft von einer Aufgabe gu difpenfiren, die in ihrer Ernennung liege und die auch unter den jestgen veränderten Umftanden noch diefelbe fei, die fie im Unfange war. Alletdings murde, fo lange die Landsgemeinde durch theilweise Unnahme oder Bermerfung der ihr vorgelegten Befetesporschläge an den Zag gelegt batte, daß ihr Entscheid die Folge einer wenn nicht zureichenden, doch willigen und wohlgemeinten Brufung gemefen fet, die Revifionscommifion meder Befugnig noch Grund gehabt haben, fich irgendwie ihrer Aufgabe gu entgieben. Best aber, mo ein rudfichtslofes Bermerfen aller und jeder Borfchlage jur Regel geworden ift, wo die Tendeng jum Stillftande unzweideutig hervortritt, mo derjenige Theil des Bol. fes, der feinen politischen Fortschritt will, offenbar die Debr= beit bildet und nichts den Widerftand beschwort, der gegen alles Mene nochmals mach geworden ift, jest muß die Deinung, daß der Revisionsrath, weil er gewählt ift, nun doch Gefete entwerfen muffe, viel von ihrem Gewicht verlieren. Ich will jedoch der Berathung hierüber nicht vorgreifen, sondern nur noch den Wunsch aussprechen, daß die Revisionscommission, wenn fie glaubt, irgendwelche Gefetesvorschläge an die Landegemeinde bringen ju muffen, nur Weniges vornehme, damit fie fich Beit und Mühe und dem Lande vergebliche Roffen erfpare, oder daß fe, wenn fie angemeffen findet, einftweilen weitere Revifionsverfuche ju unterlaffen, hierüber eine motivirte Erflärung abgebe und dafür forge, daß die Landsgemeinde entscheide, ob die Revision fortgefett werden foll oder nicht? Die Revisions. commiffion, fet es, daß fie noch einen Gefebesabschnitt bearbeite ober nicht, ift es ihrer Stellung schuldig, feiner Beit einen folchen Entscheid berbeiguführen und wenn vor 2 Sabren, als fie diefelbe Frage fellen wollte, noch ju wenig Grund dagu vorhanden mar, fo fann dermalen, nach den feitherigen Erfahrungen, Die Nothwendigfeit eines diesfallfigen Entscheides faum mehr bezweifelt merden. Die Revisionscommission foll entweder mit einiger Soffnung auf Erfolg ihre Arbeiten fortseten fonnen oder denfelben enthoben merden.